



Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020

Politische Einschätzung aus Sicht der IG Metall

Im Juni beschloss der Koalitionsausschuss ein umfangreiches Konjunkturpaket. Darin enthalten war eine Klausel zur Kurzarbeit: Im September sollte „im Lichte der pandemischen Lage eine verlässliche Regelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021“ vorgelegt werden. Die Spitzen von CDU/CSU und SPD haben diesen selbst gesteckten Auftrag am Dienstagabend (25. August 2020) aufgegriffen.

Im Ergebnis stehen unter anderem die Verlängerung der Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate, auch andere Sonderregelungen wie die Erleichterungen beim Zugang, steuerliche Erleichterungen für Kurzarbeitende und die Aufzahlungsregelungen sollen zumindest zeitweise fortgeführt werden.

Das entspricht in vielen Punkten unseren Forderungen. Über 52.000 Metallerrinnen und Metaller haben durch ihre Beteiligung an der Online-Petition dazu beigetragen. Jetzt gilt es sicherzustellen, dass die Beschlüsse des Koalitionsausschusses nicht verwässert werden – Bundestag und Bundesrat werden in den kommenden Wochen über einen entsprechenden Gesetzesentwurf beraten. Und an einigen Stellen muss noch nachgebessert und nachgeschärft werden.

Konkret hat der Koalitionsausschuss folgende Regelung zur Kurzarbeit beschlossen:

1. Die **Bezugsdauer wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate**, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.

Einordnung:

Die Verlängerung ist grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings führt die Fristenregelung dazu, dass nur ein begrenzter Teil der Beschäftigten tatsächlich 24 Monate Kurzarbeitergeld erhalten kann (ein Beschäftigter, der im April 2020 in Kurzarbeit gegangen ist, kommt z.B. auf maximal 21 Monate). Das ist angesichts der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht sachgerecht: Für das Frühjahr 2021 ist noch keine umfassende Erholung aller Branchen und des Arbeitsmarkts zu erwarten, Kurzarbeit wird voraussichtlich weit darüber hinaus als beschäftigungssichernde Brücke benötigt. Um den Beschäftigten nachhaltige Perspektiven und Planungssicherheit zu geben, forderte die IG Metall deshalb eine Ausweitung der verlängerten Bezugsdauer bis 31.07.2023.



2. Verlängerung der Sonderregelungen über den **erleichterten Zugang**:

- a. *Die aktuell geltenden Sonderregelungen über den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, dass kein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden erforderlich ist und nur 10% der Belegschaft eines Betriebes von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen, gilt bis zum 31.12.2021 fort für alle Betriebe, die bis zum 31.3.2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.*
- b. *Für Verleihbetriebe, die bis zum 31.3.2021 in Kurzarbeit gegangen sind, wird die Möglichkeit, dass Beschäftigte in Leiharbeit Kurzarbeitergeld beziehen können, bis 31.12.2021 verlängert.*

Einordnung:

Es ist begrüßenswert, dass die Erleichterungen beim Zugang zur Kurzarbeit verlängert werden sollen – insbesondere mit Blick auf die Herabsetzung des Quorums für die von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten. Aus Sicht der IG Metall sind allerdings auch hier die vereinbarten Fristen nicht nachvollziehbar.

3. Verlängerung der **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge**:

„Die Sozialversicherungsbeiträge werden bis 30.6.2021 vollständig erstattet.

Vom 1.7.2021 bis längstens zum 31.12.2021 werden für alle Betriebe, die bis zum 30.6.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Sozialversicherungsbeiträge hälftig erstattet.

Diese hälftige Erstattung kann auf 100% erhöht werden, wenn eine Qualifizierung während der Kurzarbeit erfolgt. Voraussetzung ist, dass ein Weiterbildungsbedarf besteht, die Maßnahme einen Umfang von mehr als 120 Stunden hat und sowohl der Träger als auch die Maßnahme zugelassen sind.“

Einordnung:

Auch diese Regelungen sind grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings besteht an einigen Punkten Nachschärfungsbedarf:

- Mit der Fortführung der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis Juli 2021 wird den Arbeitgebern noch einmal erheblich unter die Arme gegriffen.



Diese Unterstützung sollte zumindest an den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen geknüpft werden.

- Unseren Anspruch, auf längere Sicht eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge von der verbindlichen Verknüpfung von Kurzarbeit und Qualifizierung abhängig zu machen, greift der Koalitionsausschuss mit der Regelung für die zweite Jahreshälfte 2021 auf.
- Hier besteht mit Blick auf die weitere Konkretisierung und Umsetzung des Beschlusses allerdings Handlungsbedarf:
 - So hat sich der Koalitionsausschuss zwar darauf verständigt, dass berücksichtigungsfähige Qualifizierung nicht mehr mindestens 50 Prozent der Ausfallzeit der Kurzarbeit umfassen müssen. Die geplante Absenkung auf mindestens 120 Stunden kann dazu beitragen, bisher bestehende Hürden abzusenken. Eine individuelle Nachverfolgung dürfte für die BA dennoch nur schwer administrierbar sein.
 - Aus Sicht der IG Metall ist es darüber hinaus aber auch dringend erforderlich, den bisher recht begrenzten Kreis berücksichtigungsfähiger Qualifizierungen zu erweitern – wobei auf die Erfahrungen und Regelungen aus den Krisenjahren 2009/2010 zurückgegriffen werden könnte. Unter anderem Qualifizierungsmaßnahmen wie der Techniker oder der Meister während der Kurzarbeit würden dann berücksichtigt. Zudem gilt es, die weiterhin geplante – und grundsätzliche begrüßenswerte – Zertifizierungsvoraussetzung für Träger und Qualifizierungsmaßnahmen auf ihre Praxistauglichkeit zu prüfen.

4. Die Regelung zur **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes** (auf 70/77 % ab dem 4. Monat und 80/87 % ab dem 7. Monat) wird verlängert bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.3.2021 entstanden ist.

Einordnung:

Die IG Metall begrüßt die Verlängerung der Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ausdrücklich. Wo die tarifliche und betriebliche Durchsetzungsfähigkeit nicht hinreichend gegeben ist, sind gesetzliche Lösungen hilfreich. Die weitergehende Aufzählung belastet allerdings den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Gegen eine langfristige Verlängerung sprechen außerdem die Bestimmungen beim Arbeitslosengeld 1, die keine vergleichbaren Leistungen vorsehen. Kurzum: Gesetzliche Lösungen sind in diesem Fall sinnvoll, aber nur temporär. Wir fordern die Arbeitgeber deshalb weiterhin mit Nachdruck auf, in allen Branchen und Betrieben betriebliche und tarifliche Vereinbarungen für entsprechende Aufstockungen zu treffen.



5. *Die derzeit geltende Steuererleichterung für Arbeitgeberzuschüsse auf das Kurzarbeitergeld wird bis zum 31.12.2021 gewährt.*

Einordnung:

Auch dieser Bestandteil der Beschlüsse ist absolut begrüßenswert. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz wurden Aufstockungen des Kurzarbeitergelds bis 31.12.2020 steuerfrei gestellt, insoweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll- und dem Ist-Entgelt nicht übersteigen. Die IG Metall fordert zudem, über das Kurzarbeitergeld hinaus sämtliche Zuschüsse bei Absenkung von Arbeitszeiten für die Beschäftigten steuerfrei zu stellen. Es bleibt außerdem unsere Forderung, dass aus dem Bezug von Kurzarbeitergeld sowie von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld keine steuerlichen Nachteile für Kurzarbeitende in Form von Steuernachzahlungen entstehen dürfen. Hier ist der Gesetzgeber gefragt, mindestens für die Steuerjahre 2020 und 2021 entsprechende Lösungen zu finden.

6. *Von den bestehenden befristeten **Hinzuverdienstmöglichkeiten** wird die Regelung, dass geringfügig entlohne Beschäftigungen (Minijobs bis 450 Euro) generell anrechnungsfrei sind, bis 31.12.2021 verlängert.*

Einordnung:

Die Verlängerung dieser Regelung wird überschaubare Effekte zeitigen. Bisher und auch in Zukunft mag die Möglichkeit des Hinzuverdiensts für manche ein Weg sein, Einkommen während Kurzarbeit aufzubessern. Als gesellschaftliche Antwort mit Breitenwirkung taugt die Regelung jedoch nicht. Hier ist die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes der richtige Weg.

7. ***Um die Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit** auch in Zukunft zu erhalten, verzichtet der Bund auf mögliche Rückforderungen der von der Bundesagentur für Arbeit gewährten Bundeshilfen in der Höhe der durch das so verlängerte Kurzarbeitergeld zusätzlich entstehenden Kosten.*

Einordnung:

Um die Handlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit und die weitere Nutzung der Kurzarbeit in den kommenden Monaten finanziell zu sichern, bedarf es eines nicht zurückzuzahlenden Bundeszuschusses. Allein der Finanzierungsbedarf für 2020 wird nach



aktuellen Einschätzungen nicht komplett durch die Rücklage zu decken sein. Ein zurückzahlendes Darlehen würde der BA auch mittel- bis langfristig die nötigen Handlungsmöglichkeiten im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik nehmen. So würden etwa die finanziellen Spielräume in der Weiterbildung im Zuge einer knapperen Kassenlage deutlich enger. Der Verzicht auf Rückforderungen ist deshalb als wichtiges Signal richtig und wichtig – und auch ein Erfolg unseres gewerkschaftlichen Engagements.

Es ist bedauerlich, dass **Transferkurzarbeit** in den Beratungen der Koalitionäre keine Rolle gespielt hat. Hier sieht die IG Metall dringenden Handlungsbedarf. Schon heute wird deutlich, dass mittel- bis langfristig nicht alle Beschäftigten in ihrem aktuellen Betrieb gehalten werden können. Umso wichtiger ist es, Transferkurzarbeit mit Qualifizierung zu verbinden und Brücken in neue Beschäftigung zu bauen. Die IG Metall fordert deshalb, den Bezug von Transferkurzarbeitergeld auf 24 Monate zu verlängern. Erst in diesem zeitlichen Rahmen ist es vielen Kolleginnen und Kollegen möglich, eine tragfähige Qualifizierung oder Umschulung abzuschließen.

Grundsätzlich kritisch zu betrachten ist die Vorgehensweise, im Halbjahrestakt über weitere Anpassungs- und Verlängerungsbedarfe zu diskutieren. Das kann vor allem im kommenden Jahr problematisch werden, wenn die Spitzen der Koalition auf Wahlkampfmodus schalten und Kompromisse schwer zu finden sind. Die IG Metall fordert die Bundesregierung deshalb schon jetzt auf, rechtzeitig vor Auslauf der befristeten Regelungen, spätestens aber im Juni 2021 erneut über die weitere Fortführung in Anbetracht der dann vorliegenden wirtschaftlichen Lage zu entscheiden.

Der Koalitionsausschuss hat auch weitere „befristete Corona-bedingte Vorhaben“ beschlossen bzw. bis Ende 2020 verlängert:

1. Die **Überbrückungshilfen für besonders belastete kleine und mittelständische Unternehmen** werden bis Ende des Jahres verlängert – hier werden fixe Betriebskosten von insgesamt bis zu 150.000 Euro erstattet.
2. Wichtig ist vor allem auch die allgemeine Verlängerung des erleichterten **Zugangs zur Grundsicherung bis 31.12.2020**. Dabei soll auch der Zugang für Soloselbstständige, Kleinunternehmer*innen und Künstler*innen durch geeignete Ausgestaltung des Schonvermögens erleichtert werden. Hier bleibt die konkrete Regelung abzuwarten.



Ein offener Punkt ist zudem die Situation für Arbeitslosengeld I-Beziehende. Derzeit gilt für ALG I-Beziehende, deren Bezugsdauer bis 31. Dezember 2020 auslaufen würde, eine einmalige Anspruchsverlängerung um drei Monate. Die IG Metall sieht auch hier perspektivisch Handlungsbedarf.

3. Offen blieb, wie die verlängerte Bezugsdauer im **ALG 1** über den 31.12.2020 fortgeführt wird. Hier gilt es nachzusteuern.
4. Ebenso werden die **Lockerungen im Insolvenzrecht** verlängert, um eine Pleitewelle im Herbst zu verhindern. Hier bleibt unsere zwiespältige Bewertung aufrecht: Problematisch ist und bleibt die Aussetzung des Rechts auf Gläubigerinsolvenzanträge – was auch Arbeitnehmer*innen mit Lohnrückständen trifft. Ihnen wird dadurch die Möglichkeit genommen, durch einen Gläubigerantrag Insolvenzgeld zu beziehen.
5. Begrüßenswert ist, dass **Eltern** in der Corona-Krise mehr entlastet werden sollen. Mit Blick auf die Auswirkungen der Pandemie und den Herbst als Erkältungszeit soll der Anspruch auf Kinderkrankengeld erweitert werden: Elternpaare erhalten jeweils fünf weitere Tage, für Alleinerziehende werden zusätzliche zehn Tage gewährt. Zur Pflege eines erkrankten Kindes stehen Eltern zehn freie Arbeitstage zu (Alleinerziehend 20 Tage). Dies gilt für alle Kinder unter zwölf Jahren. Wenn Schulen und Kitas aufgrund des Infektionsgeschehens wieder geschlossen werden sollten, erhalten Kinder ärmerer Eltern im Rahmen des Bildungspaketes weiter ein kostenloses Mittagessen.